

Anzeige

Your practice is our inspiration:

Kerr™

K E I N A K K U

K E I N K A B E L

K E I N V E R G L E I C H

Bahnbrechender U-40™ Kondensator

Vollständige Aufladung in nur 40 Sekunden für unvergleichlichen Komfort

Patentierter C.U.R.E.™ Technologie

Gleichmässige Aushärtung bei niedriger Temperatur für beste klinische Ergebnisse



Kein Akku Wechsel mehr,
wechseln Sie die Lampe

www.demiultra.de

Nr. Art 35664

©2013 Kerr Corporation

Demi™ Ultra

Lichtpolymerisation mit Ultra Kondensator

Oder-Konten können zur Steuerfalle werden

Ungewollte Schenkungen zwischen Ehegatten und Lebenspartnern vermeiden

Bei Ehepaaren oder Partnern eingetragener Lebenspartnerschaften ist es durchaus üblich, dass es keine getrennten Kassen gibt. Jeder trägt mit seinem Verdienst zum Familieneinkommen bei, ohne dass darauf geachtet wird, wer mehr beisteuert. Ausgaben werden gemeinsam geplant, die Zahlungen werden mal von dem einen, mal von dem anderen Ehepartner getätigt. Kreditinstitute bieten Eheleuten daher gern ein sogenanntes Oder-Konto für den täglichen Zahlungsverkehr an. Beide Ehegatten sind Kontoinhaber und einzelverfügungsberechtigt. Damit kann jeder Ehepartner unabhängig vom anderen über das Guthaben und einen eventuell vereinbarten Dispokredit verfügen, Bausparzahlungen, Überweisungen tätigen, Daueraufträge einrichten etc. Bei einer intakten Ehe scheint das Oder-Konto daher eine gute Lösung zu sein. Doch Oder-Konten können zur Steuerfalle werden.

Einzahlungen auf Oder-Konto können schenkungsteuerpflichtig sein

Einzahlungen eines Ehegatten auf einem Oder-Konto können Schenkungsteuer auslösen. Gemeint sind dabei nicht die laufenden Zahlungseingänge wie das monatliche Gehalt. Auch wenn Ehepartner nicht gleich viel verdienen, kommt es dabei nicht automatisch zu einer Schenkung. Doch wenn ein Ehepartner eine größere Einzahlung auf das gemeinsame Konto tätigt, z. B. weil er eine Beteiligung oder eine Immobilie von Wert veräußert hat, oder ein Ehepartner gar nichts einahlt, sieht das ganz anders aus. Beide Ehepartner können über die Einzahlung auf das Oder-Konto verfügen. Sie sind zu gleichen Teilen berechtigt, sofern nicht explizit anderes vereinbart wurde. Auch der Ehegatte, der keine Einzahlung auf das Oder-Konto leistet, kann rechtlich und tatsächlich über das Guthaben verfügen. Das Finanzamt unterstellt daher, dass jeweils die Hälfte der Einzahlung in das Vermögen jedes der beiden Ehegatten übergegangen ist. Die Hälfte des Einzahlungsbetrages wird daher der Schenkungsteuer unterworfen, obwohl die Ehegatten meist gar keine Schenkung beabsichtigen. Ob tatsächlich Schenkungsteuer anfällt, hängt von der Höhe der Einzahlungen ab, denn bei Schenkungen an einen Ehegatten wird ein persönlicher Freibetrag von 500.000 EUR gewährt. Zwar verhindert der hohe Freibetrag oftmals eine steuerliche Belastung. Doch der Freibetrag wird dadurch abgeschmolzen und steht erst nach 10 Jahren wieder in voller Höhe zur Verfügung. Wird zwischenzeitlich noch etwas an den betroffenen Ehegatten verschenkt oder verstirbt der andere Ehegatte, kann damit Schenkungsteuer entstehen, die ohne das Oder-Konto nicht angefallen wäre. Daher sollten solche ungewollte Schenkungen vermieden werden. Ganz besonders gilt dies, wenn nichteheliche Lebensgemeinschaften ein Oder-Konto eingerichtet haben. Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft werden steuerlich nicht privilegiert. Sie erhalten nur einen Freibetrag von 20.000 EUR und es ist ein höherer Schenkungsteuersatz anzuwenden.

Ehegattenvereinbarung vermeidet Schenkungsteuer

Einzahlungen eines Ehegatten auf ein Oder-Konto müssen aber nicht zwingend zu einer Schenkung führen. Wenn die Ehegatten nämlich vor einer Einzahlung vereinbaren, dass der Einzahlungsbetrag lediglich dem zustehen soll, der eingezahlt hat, und keine Schenkung an den anderen Ehegatten beabsichtigt ist, liegt keine Schenkung vor. Ohne eine derartige Vereinbarung besteht ein steuerliches Risiko, auch wenn eine Entscheidung der Bundesfinanzrichter für eine leichte Entwarnung gesorgt hat. Danach muss die Finanzverwaltung nachweisen, dass eine Schenkung vorlag und der Ehegatte, der keine Einzahlung auf das Oder-Konto vorgenommen hat, zur Hälfte rechtlich und tatsächlich über das eingezahlte Guthaben verfügen konnte.

Dennoch bleiben Oder-Konten problematisch, denn die Bundesfinanzrichter betonen, dass es stets auf die Umstände des Einzelfalls ankommt. Die mögliche Bereicherung eines Ehegatten ist insbesondere auch danach zu beurteilen, wie oft und in welchem Umfang der Ehegatte auf das Konto zugreift und über welchen Betrag er zum Zwecke der Vermögensbildung tatsächlich verfügt.



Wilfried Hesse, Steuerberater, Fachberater für den Heilberufsbereich im ETL ADVISION-Verbund aus Bielefeld, spezialisiert auf die Beratung von Zahnärzten

StB Wilfried Hesse weist darauf hin:

Oder-Konten sollten vermieden werden. Stattdessen können Einzelkonten eröffnet werden, bei denen sich die Ehegatten oder Lebenspartner wechselseitig Vollmachten erteilen. Falls Oder-Konten bereits bestehen oder trotz allem begründet werden, sollten Ehegatten oder Lebenspartner vor größeren Einzahlungen eine schriftliche Vereinbarung zu Beweis Zwecken schließen. Darin sollte vereinbart werden, in welcher Höhe dem jeweiligen Ehegatten ein Anteil am Guthaben zusteht. Darüber hinaus sollten Ausgleichspflichten festgelegt werden, damit Schenkungen ausscheiden. Wir unterstützen und beraten Sie gern! Sprechen Sie uns an!

i sprechen sie uns an!

ADVISA STBG, Bielefeld
Tel.: +49 (0) 521 / 986070
www.advisa-bielefeld.de
advisa-bielefeld@etl.de